



CH-3003 Bern, BAZL

Eingeschrieben (mit Rückschein)

Air Grischa Helikopter AG
Mutteins 19
7162 Tavanasa

Aktenzeichen: BAZL / 361.515-LSXA/00001
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: mum
Bern, 29. April 2015

Verfügung

In Sachen

Inkraftsetzung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 16. April 2015

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 3 VIL),
- dass für die Inkraftsetzung eines HBK das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 1 VIL),
- dass die Air Grischa Helikopter AG am 16.04.2015 beim BAZL einen HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen in Kraft zu setzen,
- dass das BAZL diesen HBK geprüft hat und einer Inkraftsetzung nichts im Weg steht,



- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 3 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 26.02.2015) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 26.02.2025 erneut überprüft werden muss,
- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Dimension der FATO, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel, Drähte und dergleichen sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes im überbauten Gebiet eine Höhe von 60 m und mehr erreichen und im übrigen Gebiet eine Höhe von 25 m und mehr, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 VIL),
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das Bundesamt über dessen Veräusserung oder Beseitigung direkt zu unterrichten hat (Art. 65 Abs. 1 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den gemeldeten Zeitpunkt hin abzubereiten und abzumelden sind (Art. 65 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 66 Abs. 3 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten HBK den betroffenen Gemeinden Breil, Waltensburg und Ilanz sowie der kantonalen Meldestelle Graubünden zur Kenntnis mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Nutzungsordnung gemäss Art. 62 Abs. 2 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen hat,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.– festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der HBK des Heliports Tavanasa, eingereicht am 16.04.2015 durch die Air Grischa Helikopter AG (Vermessungsdatum der Hindernisse: 26.02.2015) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
 - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 26.02.2025;
 - bezüglich Änderungen von Betriebsabläufen jeweils sofort
- b) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.

3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Air Grischa Helikopter AG auferlegt.
4. Zu eröffnen der Air Grischa Helicopter AG per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
 - *Gemeinde Breil, Casa Sentupada, Platta 4, 7165 Breil/Brigels*
 - *Gemeindeverwaltung Waltensburg, Gemeindekanzlei, Cadruvi 38c, 7158 Waltensburg*
 - *Gemeindeverwaltung Ilanz, Piazza Cumin 9, Postfach 261, 7130 Ilanz*

sowie der Kantonalen Meldestelle:

- *Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), Grabenstrasse 8, 7001 Chur*

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur


Michael Müntener
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an:

- Herr Tobias Herren, Flugfeldleiter Tavanasa, Mutteins 19, 7162 Tavanasa
- Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD

